

# NUTZUNGSORDNUNG 2022

## FÜR DIE DECK- UND BESAMUNGSSTATIONEN DES NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LANDGESTÜTS IN WARENDORF



### I Vorbemerkungen

1. Mit der Inanspruchnahme unserer Leistungen erklären Sie sich ausdrücklich mit der derzeit geltenden Nutzungsordnung einverstanden.
2. Bei Fragen oder Problemen, wenden Sie sich bitte an Ihren Deckstellenvorsteher oder an das Zuchtbüro. Wir bemühen uns schnellstmöglich um Klärung der Sachverhalte. Bitte kontaktieren Sie uns unter den Rufnummern: **02581/6369-17 oder 0162/9378746**
3. Bitte kontrollieren Sie sofort nach dem Erhalt insbesondere des Frischspermas, ob das Samenröhrchen mit dem von Ihnen gewünschten Hengstnamen richtig etikettiert ist. Falls dies nicht der Fall ist, kontaktieren Sie bitte umgehend das Zuchtbüro.
4. Sie erhalten auf allen Deckstellen (außer Balde und Detmold) auch das Sperma unserer Besamunghengste.

### II Grundsätzliches

1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Verträge zwischen dem Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, Sassenberger Str. 11, 48231 Warendorf (nachfolgend „Landgestüt“) und seinem Kunden (nachfolgend „Stutenbesitzer“) über den Erwerb von Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Landbeschäler, Pachthengste sowie Zweibrücker Landbeschäler und/oder die Durchführung von Besamungen mit Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Landbeschäler, Pachthengste sowie Zweibrücker Landbeschäler.
2. Sie gilt nicht für Verträge über den Erwerb von Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Celler Landbeschäler, Hengste der Station Rüscher-Konermann und des Guts Schönweide und/oder die Durchführung von Besamungen mit Samen der im Hengstverteilungsplan ausgewiesenen Celler Landbeschäler, Hengste der Station Rüscher-Konermann und des Guts Schönweide. In diesem Falle kommt ein Vertrag ausschließlich zwischen dem entsprechenden Kooperationspartner und dem jeweiligen Stutenbesitzer zustande.
3. Der Stutenbesitzer/die Stutenbesitzerin kann Samenbestellungen telefonisch, per Fax, per E-Mail oder mündlich beim jeweiligen Deckstellenvorsteher auslösen. Die Bestellung des Stutenbesitzers/der Stutenbesitzerin stellt das Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Landgestütes zustande, die mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen kann.
4. Die Abgabe von Frischsamen und die Durchführung von Natursprungbedeckungen erfolgen während der gewöhnlichen Deckperiode.

Die gewöhnliche Deckperiode 2022 beginnt am 21. Februar und endet am 31. Juli 2022.

Bitte informieren Sie sich vor einer Bestellung, ob der Samen des gewünschten Hengstes zur Verfügung steht. Das Landgestüt behält sich das Recht vor, Hengste früher oder später in den oder aus dem Deckeinsatz zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Sporthengste (wie z. B. A LA CARTE NRW) und bestimmte Pachthengste, die 2022 im Turniereinsatz sind und daher nicht immer zur Verfügung stehen können.

In Einzelfällen kann eine Besamung auch vor dem 21. Februar und nach dem 31. Juli 2022 möglich sein. Bitte informieren Sie sich im Zuchtbüro.

5. Die Auswahl des Landbeschälers steht dem Stutenbesitzer/der Stutenbesitzerin im Rahmen züchterischer Erfordernisse frei. Beim erstmaligen Zuführen der Stute zum Landbeschäler ist deren Deckschein bzw. Abstammungsnachweis mitzubringen und dem Deckstellenvorsteher zur Eintragung in das Deckregister vorzulegen.
6. Es können von der Bedeckung zurückgewiesen werden:
  - a Stuten, die geschlechtskrank sind oder an sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden,
  - b Stuten, die mehrere Jahre trotz wiederholten Bedeckens kein lebendes Fohlen gebracht haben,
  - c Stuten, die mehr als drei Mal in der laufenden Deckzeit umgerostet haben.

### III Grundbetrag und Trächtigkeitsprämie

1. Für die Lieferung von Samen bzw. die Besamung ist von dem Stutenbesitzer/der Stutenbesitzerin der im Hengstverteilungsplan zum jeweiligen Hengst angegebene Grundbetrag bzw. das Deckgeld bei Kaltbluthengsten an das Landgestüt zu entrichten. Der Grundbetrag bzw. das Deckgeld bei Kaltbluthengsten wird für das aktuelle Deckjahr 2022 erhoben und ist ab dem 21. Tag nach Rechnungsstellung fällig.
2. Der Stutenbesitzer/die Stutenbesitzerin hat zudem die im Hengstverteilungsplan zum jeweiligen Hengst angegebene Trächtigkeitsprämie an das Landgestüt zu entrichten. Diese wird ab dem 21. Tag nach Rechnungsstellung fällig, frühestens jedoch am 1. Oktober des laufenden Jahres.
3. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht, wenn der Stutenbesitzer/die Stutenbesitzerin durch Übersendung einer tierärztlichen Bescheinigung nachweist, dass die zu besamende Stute nicht tragend geworden ist. Diese Bescheinigung muss bis spätestens 30. September des laufenden Bedeckungsjahres als Originaldokument, Fax oder per E-Mail vorliegen. Ansonsten schuldet der Stutenbesitzer/die Stutenbesitzerin die Trächtigkeitsprämie unabhängig davon, ob die Stute tatsächlich tragend geworden ist.
4. 50 % Rabatt auf die gezahlte Trächtigkeitsprämie wird gewährt, wenn nach dem 1. Oktober kein lebendiges Fohlen geboren bzw. ein Fohlen nicht älter als 7 Tage wird. Der Betrag wird 2023 auf das Deckgeld angerechnet.
5. 50 % Rabatt auf die fällige Trächtigkeitsprämie wird gewährt für Staatsprämien- oder Sportstuten mit Platzierungen mindestens in Dressur/Springen Klasse S (Vielseitigkeit Klasse M, Fahren Dressur Kl. S/Kombi Kl. M), bzw. Stuten mit mindestens drei Nachkommen mit Platzierungen in Dressur/Springen/Vielseitigkeit Klasse M.
6. Bei Stuten, die mehr als drei Mal umrossen und/oder resorbieren, kann das Landgestüt bei stark frequentierten Hengsten eine weitere Bedeckung/Besamung ablehnen und auf einen anderen Hengst des Landgestüts verweisen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Grundbeträgen erfolgt nicht.
7. Das Landgestüt behält sich das Recht vor, eine Besamung mit Frischsperma nur auf der Station vorzunehmen, auf der der Hengst stationiert ist und/oder auch Frischsamen nur an Deck- und Besamungsstationen des Landgestüts zu verschicken.
8. Die vorstehenden Bestimmungen (III. 1 bis 7) gelten nicht für die Bestellung von Samen von Landbeschälern für die Verwendung für einen Embryotransfer. Stutenbesitzerinnen und -besitzer, die einen Embryotransfer planen, können sich wegen der hierfür geltenden Bestimmungen an das Zuchtbüro wenden.

### IV Besondere Regelungen bei Warmblutbedeckungen in der Frischsamenübertragung und im Natursprung

1. Ein Hengstwechsel zu einem anderen Landbeschäler oder zu einem Hengst unserer Kooperationspartner ist innerhalb des aktuellen Deckjahres möglich. Bei Preisdifferenzen ist in diesem Falle der/das jeweils höhere Grundbetrag/Deckgeld maßgeblich.
2. Gutschriften/Rabatte können nur bis zur Höhe/Fälligkeit der Trächtigkeitsprämie anerkannt werden. Ein darüberhinausgehender Betrag verfällt.
3. Für Stuten, die im Vorjahr nach dem 30.06. erstmals gedeckt bzw. besamt wurden und daraus kein lebendes Fohlen erbracht haben, wird bei einer erneuten Bedeckung/Besamung im Folgejahr der bereits fällig gewordene Gesamtbetrag auf das zu zahlende Deckgeld angerechnet.

4. Die Anzahl der Abgabe von Frischsperma (auch Natursprung) ist auf vier Besamungen je Rosse begrenzt.
5. Bei Versendung in das Ausland werden Kosten für die Ausstellung von amtsärztlichen Veterinärzeugnissen sowie für Zollformalitäten den Züchterinnen und Züchtern zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Hengste, die noch nicht oder noch nicht dauerhaft im Hengstbuch I eingetragen wurden, sind im Hengstverteilungsplan 2022 gesondert gekennzeichnet. Die Eintragung erfolgt, wenn diese Hengste erfolgreich eine Veranlagungsprüfung bzw. den erforderlichen Sporttest (Körung Teil II) gemäß Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht (11.3.1.5.) erfolgreich abgelegt haben. Bis zur Eintragung in das Hengstbuch I wird die Zuchtbescheinigung der Nachkommen gem. Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht (10.1.2.) als Abstammungsnachweis II ausgestellt.
7. Sollte auf Grund einer nicht erfolgten Eintragung des Hengstes in das Hengstbuch I das Fohlen ausschließlich den Abstammungsnachweis II (Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht 10.1.2.) erhalten, wird die gezahlte Trächtigkeitsprämie in voller Höhe im Folgejahr der Passerstellung auf das Deckgeld angerechnet.
8. Bei der Nutzung eines Landbeschälers, der positiv auf WFFS (Warmblood fragile foal syndrome) oder PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) bei Kaltblut-Hengsten getestet wurde, kann die Züchterin/der Züchter für die angefallenen Laborkosten für die Untersuchung der zu besamenden Stute auf WFFS oder PSSM gegen Vorlage der Laborrechnung und Meldung des Ergebnisses an den zuständigen Pferdezuchtverband eine Gutschrift erhalten, die in voller Höhe auf das Deckgeld angerechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung eines Landbeschälers, der positiv auf WFFS oder PSSM getestet wurde, mit einer positiv getesteten oder nicht getesteten Stute auf eigenes Risiko der Züchterin/des Züchters geschieht.
9. 15 % Rabatt auf die anfallende Gesamtsumme für die Decksaison 2022 wird gewährt bei den im Hengstverteilungsplan 2022 gesondert ausgewiesenen Hengsten. Wir sind von der Qualität und der Abstammung dieser Hengste überzeugt und möchten auf diesem Weg Züchterinnen und Züchtern entgegenkommen, die diese Hengste für die Decksaison 2022 nutzen!
10. 10 % Rabatt auf den Grundbetrag – bei Besamung/Bedeckung durch einen NRW Landbeschäler – erhalten Kundinnen und Kunden bei nachgewiesener Anwerbung einer Neukundin/eines Neukundens. Dieser Rabatt wird in der nächsten Saison gutgeschrieben. Aktionshengste der aktuellen Decksaison sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Nachweis der Anwerbung erfolgt anhand des ausgefüllten und von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Vordrucks „Neukundenrabatt“. Kundinnen/Kunden und Neukundinnen/-kunden dürfen nicht miteinander verwandt oder verschwägert und nicht unter der gleichen Wohnanschrift gemeldet sein. Neukundin/Neukunde ist, wer in den letzten fünf Jahren keine Kundin/kein Kunde des NRW Landgestüts war. Diese Rabattierung gilt nicht für Mitarbeitende des NRW Landgestüts.
11. 25 % Rabatt pro Stute wird auf den jeweiligen Grundbetrag eines Landbeschälers gewährt, wenn drei oder mehr Stuten von Landbeschälern bzw. von Hengsten der Station Rüscher-Konermann belegt werden.
12. In besonderen Einzelfällen gibt es die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Übertragung von Deckgeldern auf eine andere Stute oder ein Folgedeckjahr. Hierzu muss das entsprechende Formular auf der Homepage des NRW Landgestüts heruntergeladen und ausgefüllt werden. Diese Einzelfallentscheidung wird durch die Gestütsleitung getroffen. Es besteht kein Anspruch auf eine positive Bescheidung.

### V Regelungen für Bedeckungen durch Tiefgefriersperma (TG)

1. Der im Hengstverteilungsplan ausgewiesene TG-Preis bezieht sich auf eine TG-Besamung je Stute und wird unabhängig davon geschuldet, ob es zu einer Trächtigkeit der Stute kommt.
2. 20 % Rabatt wird nur für gekennzeichnete Hengste zur Förderung alter Blutlinien gewährt. Zusätzliche Rabattregelungen finden keine Anwendung.
3. Bei einem Hengstwechsel und mit Beginn einer neuen Decksaison ist der volle TG-Preis für TG-Sperma zu entrichten.
4. Die Kosten für eventuell anfallenden Samentransport sind nicht im TG-Preis enthalten und werden zusätzlich erhoben. Ferner werden bei Versand in das Ausland die Kosten für die Ausstellung des amtsärztlichen Veterinärzeugnisses, den Zollformalitäten und den Transportbehälter erhoben. Diese Kosten sind von dem Stutenbesitzer/der Stutenbesitzerin zu tragen.
5. Das Landgestüt ist wegen der begrenzten Verfügbarkeit von TG-Sperma berechtigt, die Anzahl der Abgabe von TG-Besamungs-Dosen zu begrenzen.

### VI Sonstige Bestimmungen

1. Kann ein Landbeschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Einsatz auf einer anderen Deckstelle oder aus sonstigen Gründen die von ihm angedeckten Stuten nicht nachdecken, so können andere im Zuchteinsatz befindliche Landbeschäler - soweit sie nicht ebenfalls unter diese Regelung fallen - in Anspruch genommen werden.
2. Sofern eine Stute nachweislich aufgrund einer Deckverletzung eingeht oder getötet werden muss, wird der gezahlte Grundbetrag erstattet.
3. Eine gewünschte Eintragung von Fohlen, die von einem im Hengstverteilungsplan aufgeführten Warendorfer Landbeschäler abstammen, in einen anderen als dem Westfälischen Zuchtverband, muss individuell bei dem jeweiligen Pferdezuchtverband durch die Züchterin/den Züchter angefragt werden, soweit sie nicht gesondert gekennzeichnet sind.
4. Die Eintragung von Fohlen, der im Hengstverteilungsplan aufgeführten Celler und Zweibrücker Landbeschäler, muss gegebenenfalls individuell bei dem jeweiligen Pferdezuchtverband durch die Züchterin/den Züchter angefragt werden.

### VII Haftung

Das Landgestüt haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Schadensersatz uneingeschränkt im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt, wenn das Landgestüt einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sollte. Im Übrigen haftet das Landgestüt im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im letzteren Fall (b) ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden sich der Hengsthalter nach gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss.

### VIII Schlussbestimmungen

Vertragsprache ist Deutsch.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.